

Energieliefervereinbarung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

abgeschlossen zwischen

1) Pfaffing Sonnenklar eG, 4870 Pfaffing 2

als „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft“ (EEG) gemäß § 7 Abs 1Z15a iVm §§ 16c ff
EIWOG 2010 einerseits

sowie

2).....

.....

(Name und Adresse)

als „Teilnehmer als Stromlieferant“ andererseits

wie folgt

Die **Energiegemeinschaft Pfaffing Sonnenklar eG** ist eine regionale erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) in Form einer Genossenschaft (FN 594896 y) mit Sitz in 4870 Pfaffing.

Sie ermöglicht ihren Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben. Die Abrechnung erfolgt nach dem dynamischen Modell

Grundsätzlich sind 2 Arten der Teilnahme möglich:

- Teilnehmer als Strombezieher (Teilnehmende Netzbenutzer, Consumption Zählpunkte) erhalten Strom aus der EEG
- Teilnehmer als Stromlieferanten (Stromerzeuger, Generation Zählpunkte) liefern Strom an die EEG

Sofern ein Teilnehmer sowohl Strom liefert als auch bezieht sind sowohl der Vertrag „Energiebezugsvereinbarung“ für den Teilnehmer als Strombezieher als auch der Vertrag „Energieliefervereinbarung“ für den Teilnehmer als Stromlieferant erforderlich

EVU (Energieversorgungsunternehmen): Das Unternehmen von dem Sie als Kunde (Marktteilnehmer) ihre elektrische Energie beziehen bzw. ihre Überschüsse aus Erzeugungsanlagen einspeisen (zB Energie AG, Verbund, ...)

Netzbetreiber: ist der Bereitsteller der gesamten Infrastruktur über die Energiehändler den Strom zu den Kund:innen liefern können. Netzbetreiber sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Stromnetzes zuständig.

Voraussetzungen für die Teilnahme bei der EEG:

- 1.1. Beitritt zur Genossenschaft Pfaffing Sonnenklar eG als ordentliches Mitglied
- 1.2. Teilnehmer können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerkes Timelkam Nr. 07617 liegt. Ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger.
- 1.2. Der Teilnehmer kann einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der EEG melden. Es müssen nicht alle Zählpunkte zur Teilnahme angemeldet werden.
- 1.3. Der Teilnehmer nimmt nur mit den an die EEG gemeldeten Zählpunkten teil.
- 1.4. Der Vertrag gilt nur für die an die EEG zur Teilnahme gemeldeten Zählpunkte.
- 1.5. Der Vorstand der EEG behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Teilnehmern oder einzelner Zählpunkte abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Rechte und Pflichten für Stromerzeuger (Teilnehmer als Stromlieferant)

- 2.1. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat das freie Wahlrecht des EVU für die Rücklieferung und behält den Rückliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht wird.
- 2.2. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die EEG eine bestimmte Energiemenge abnimmt.
- 2.3. Der Teilnehmer als Stromlieferant liefert der Energiegemeinschaft den Überschussstrom seiner Erzeugungsanlage(n) sofern im Abrechnungszeitraum in der EEG Strom verbraucht wird. Die EEG verpflichtet sich diese Menge zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Darüber hinaus hat der Teilnehmer als Stromlieferant keine Verpflichtung der EEG eine bestimmte Energiemenge zu liefern.
- 2.4. Den Rest der vorhandenen Energie (Gemeinschaftsüberschuss) liefert der Teilnehmer als Stromlieferant weiter an sein bestehendes EVU. Daraus resultierende Einnahmen bleiben beim Teilnehmer als Stromerzeuger. Der Eigenverbrauch ist von dieser Regelung nicht betroffen
- 2.5. Der Teilnehmer als Stromlieferant ist für den Betrieb der Produktionsanlage(n) verantwortlich, verpflichten sich diese zu warten, gegebenenfalls instand zu setzen und längere Ausfälle der EEG zu melden. Kosten für Wartung und Instandhaltung

gehen zu Lasten des Teilnehmers als Stromlieferant. Eine Verrechnung dieser Kosten an die EEG ist nicht möglich.

2.6. Der Teilnehmer als Stromlieferant stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu.

2.7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.

Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

3.1. Der Tarif (ct/kWh) wird durch die EEG bestimmt und ist solange gültig bis ein neuer Tarif festgelegt wird. Dieser Tarif ist unabhängig von den tageszeitlichen Gegebenheiten gültig.

3.2. Die EEG verrechnet die,

- von den Teilnehmern als Stromlieferanten bezogene Energie, sowie die,
- aus der EEG an die Teilnehmer als Strombezieher abgegebene Energie.

3.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Dienstleister von der EDA - Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH

3.4. Die verbleibende Energie, die vom Energiehändler bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet bzw. vergütet.

3.5. Die Gebühren und sonstige Abgaben für die Netznutzung der Stromlieferungen innerhalb der EEG werden dem Teilnehmer als Strombezieher vom Energiehändler direkt in Rechnung gestellt.

Zahlungskonditionen

4.1. Die von der EEG berechneten Gutschriften werden von der EEG oder ihrem Dienstleister binnen 30 Tagen auf das Konto des Teilnehmenden Stromlieferanten überwiesen oder ggf. bei der Abrechnung gegenverrechnet.

4.2. Die EEG ist berechtigt, Forderungen des Stromlieferanten gegenüber der EEG mit Forderungen der EEG gegen den Stromlieferanten aufzurechnen.

Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1. Die Übernahme der Energie aus der Energiegemeinschaft beginnt zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Energiegemeinschaft keinen Einfluss auf die Durchlaufzeiten der

Vertragserstellung beim Netzbetreiber bzw. die Durchlaufzeiten im EDA-Anwenderportal hat.

5.2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Annahme der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend. Sie beginnt mit dem folgenden Monatsersten.

5.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen.

5.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

5.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:

- von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei
- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist:
- von Stromlieferanten, wenn die EEG ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.

5.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform

5.7. Ein Austritt aus dem Verein Energiegemeinschaft Pfaffing Sonnenklar eG beendet die Teilnahme an der EEG

6. Rücktrittsrecht für Verbraucher

6.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher:in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (-Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten: z.B. per Brief. per Mail

Schlussbestimmungen

7.1. Die EEG verpflichtet sich gegenüber den Teilnehmern als Stromlieferanten, die ihr in Ausübung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere aber das Datum „Energielieferung“ vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art6 Abs1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art4 Abs 7 DSGVO. Der Stromlieferant stimmt der Erhebung und der Verarbeitung

seiner Daten durch die EEG zu und erklärt über die Datenverarbeitung aufgeklärt worden zu sein.

7.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an:
Gerald Brandt oder Anita Egg!

7.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7.4. Gerichtsstand ist Vöcklabruck, für Verbraucher:innen gilt der Gerichtsstand des §14 KSchG.

7.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

Für die EEG

Teilnehmer als Stromlieferant

Ort, Datum

Ort, Datum

